

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (CZ)<sup>(1)</sup>

**Vysvědčení o maturitní zkoušce z oboru vzdělání:  
53-41-M/01 Zdravotnický asistent (dálkové studium, zkrácené)**

<sup>(1)</sup> In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES<sup>(2)</sup>

**Abiturzeugnis im Ausbildungsberuf:  
53-41-M/01 Medizinischer Assistent (Fernstudium, gekürzt)**

<sup>(2)</sup> Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

**Allgemeine Kompetenzen:**

Allgemeine Kompetenzen wurden während der vorherigen Ausbildung erworben.

**Fachliche Kompetenzen:**

- die physiologischen Funktionen und den Zustand von Patienten kontrollieren, Daten in die Krankenkarten übertragen, sich um Darmentleerungen kümmern;
- die komplette hygienische Pflege übernehmen, sich um die Prophylaxe gegen Wundliegeneschwüre kümmern;
- Essen nach Diätprogrammen an Patienten verteilen und auf deren Einhaltung achten, auf die Einhaltung des Flüssigkeitshaushalts achten;
- Wärme- und Kälteversorgung sicherstellen;
- die Rehabilitationspflege einschließlich Prophylaxe gegen Bewegungsstörungen übernehmen;
- pflegerische Unterstützung zur Erhöhung der Eigenständigkeit von Patienten gewähren;
- sich an der Bereitstellung von Spielen für Kinder beteiligen;
- sich an der Annahme, Kontrolle, Verwaltung und Lagerung von Arzneimitteln beteiligen;
- sich an der Annahme, Kontrolle, Verwaltung und Lagerung von Sanitätsmitteln und Wäsche beteiligen;
- Arzneimittel verteilen, mit Ausnahme intravenöser Anwendungen, Epiduralkathetern und intramuskulärer Injektionen bei Neugeborenen und Kindern bis zu 3 Jahren;
- biologisches Material entnehmen, auf minimalinvasive Weise entnommenes biologisches Material und Kapillarblut mit Hilfe semiquantitativer Tests (Diagnostestreifen) untersuchen;
- Sauerstofftherapien anwenden und überwachen;
- sich an der Behandlung akuter und chronischer Wunden beteiligen;
- Patienten für diagnostische Maßnahmen und Behandlungsmaßnahmen vorbereiten, Pflegeleistungen bei und nach diesen Maßnahmen erbringen;
- sich an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Verlegung, Entlassung und dem Ableben von Patienten beteiligen;
- mit medizinischer Dokumentation arbeiten.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

Der Absolvent ist in Einrichtungen des Gesundheitswesens mit stationärem und ambulantem Charakter sowie in der Hauskrankenpflege tätig; er ist als Gesundheitspfleger in sozialen Pflegeeinrichtungen tätig, und zwar insbesondere in Einrichtungen für langfristige medizinische Behandlungen, in Sozialpflegestationen, in stationären Einrichtungen für Behinderte sowie in Einrichtungen der Alten- und Hospizpflege.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Střední zdravotnická škola Brno, Jaselská, příspěvková organizace Jaselská 7/9 Brno 602 00 CZ öffentliche Schule	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport Karmelitská 7 118 12 Praha 1 Tschechische Republik
<b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b>  Mittlere Bildung mit Abitur <b>ISCED 354, EQF 4</b>	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b> 1 sehr gut (výborný) 2 gut (chvalitebný) 3 befriedigend (dobrý) 4 ausreichend (dostatečný) 5 mangelhaft (nedostatečný) <b>Gesamtbewertung:</b> Prospěl s vyznamenáním: mit Auszeichnung bestanden (insgesamt Prüfungsdurchschnitt ≤ 1,5) Prospěl: bestanden (in den Einzelprüfungen nicht schlechter als 4 bewertet) Neprospěl: nicht bestanden (in einer oder mehreren Prüfungen mit 5 bewertet)
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> ISCED 655/645/746, EQF 6	<b>Internationale Abkommen</b>
<b>Rechtsgrundlage</b> Gesetz Nr.561/2004 über Vorschul-, Grund-, mittlere Bildung, höhere Fachbildung und andere Ausbildungen (Schulgesetz) in der Fassung späterer Vorschriften Gesetz Nr. 96/2004 GBl CZ über Bedingungen zum Erwerb und zur Anerkennung der Befähigung zur Ausübung von nichtärztlichen medizinischen Berufen und zur Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gesundheitspflege und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über nichtärztliche medizinische Berufe) und damit verbundener Vorschriften	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Beschreibung der erworbenen Ausbildung und Berufsbildung	Anteil am Gesamtprogramm	Zeitdauer
• Schule / Berufsbildungszentrum	65	130–429
• Arbeitsplatz	35	70–231
• Anerkannte Vorbildung / Praxis		
Gesamtzeit der zum Zertifikaterwerb führenden Ausbildung/Berufsbildung		<b>1–3 Jahre/ 200–660</b> Konsultationsstunden

<b>Zugangsanforderungen</b> Mittlere Bildung mit Abitur (ISCED 354/344, EQF 4)
<b>Zusätzliche Informationen</b> Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung des Bildungssystems in der Tschechischen Republik) stehen unter <a href="http://www.nuv.cz">www.nuv.cz</a> und <a href="http://www.eurydice.org">www.eurydice.org</a> zur Verfügung.
<b>Nationales Institut für Bildung, Schulberatungsstelle und Einrichtung für Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften – Nationales Europass Zentrum Tschechische Republik</b> Weilova 1271/6 102 00 Praha 10
 
<b>Geschehen zu Prag für das Schuljahr 2017/2018</b> <span style="float: right;">Stempel und Unterschrift</span>

(\*) **Erläuterung**  
 Dieses Dokument stellt einen Nachtrag zu dem jeweiligen Abschlusszeugnis dar. Es erteilt zusätzliche Informationen über die durch Ausbildung in einem bestimmten Fach erworbenen Kompetenzen und besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft und die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 2241/2004/EG über ein einheitliches gemeinschaftliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).  
 Weitere Informationen finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu>, <http://www.europass.cz>  
 © Europäische Gemeinschaften 2002